

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0142.5	
44 - Forum			Datum: 03.07.2001	
Bearb.	: Herr George	Tel.: 164	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

10.07.2001

Kulturstiftung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Norderstedt tritt als einer der Stifter der Norderstedter Kultur-Stiftung bei. Die beiliegende Satzung wird beschlossen. Das Grundstück am Gymnasium Harksheide (Flurstück 57/362 der Flur 6 Gemarkung Harksheide, Teilfläche von ca. 1.520 m², markiert mit a/b/c/d) wird der Norderstedter Kultur-Stiftung für unmittelbare Stiftungszwecke zur Nutzung überlassen. Ferner werden Räumlichkeiten der Stadt Norderstedt unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nicht zweckgebundene Erbschaften bis zur Höhe von 500.000,00 DM/250.000,00 €, die der Stadt Norderstedt zufallen, werden ebenfalls der Stiftung übereignet. Näheres ist durch Verträge zu regeln. Hierin ist für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes (§ 13 Stiftungssatzung) ein Entscheidungsvorbehalt für die Stadt/Stadtvertretung vorzusehen, ob und ggf. in welcher Form der Nutzungsvertrag fortgesetzt werden soll. Die abzuschliessenden Verträge sind den zuständigen städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Musikschule des FORUM der Stadt Norderstedt wird mit der Geschäftsbesorgung, der weiteren Konzeption sowie der Koordination der kulturellen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Musik, Tanz, Theater und bildende Kunst beauftragt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Mögliche Investitionskosten wie auch die Kosten für die laufende Bewirtschaftung für ein zu errichtendes Gebäude sowie die über die Geschäftsbesorgung hinausgehenden Personalkosten sind zukünftig ausschließlich von der Stiftung zu tragen.

Sobald die Stiftung über genügend Erträge für die Förderung von Projekten sowie die Errichtung eines Gebäudes verfügt, wird der Stiftungszweck entsprechend erweitert.

Sachverhalt

Die in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften am 14.06.2001 beschlossenen Änderungen (siehe Protokollauszug – **Anlage 2**) lagen dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2001 in Form der Vorlage B 01/0142.2 zur Beratung vor.

Die in dieser Sitzung aktualisierte Satzung wird als **Anlage 1** beigelegt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.06.2001 wurden Änderungen im Beschlussvorschlag vorgenommen, die in dem oben stehenden Beschlussvorschlag eingearbeitet sind. Der Protokollauszug ist dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Werke und Wirtschaft vom 27.06.01 wurde der Beschluss um die eingefügten Passagen ergänzt (**Anlage 4**).

Die im Hauptausschuss am 02.07.2001 eingefügte Ergänzung zum Stiftungszweck ist nun in die Vorlage B 01/0142.5 eingearbeitet worden. Der Protokollauszug ist der Vorlage als **Anlage 5** beigefügt.

Im folgenden ist der Sachverhalt der Vorlage B 01/0142.1 nochmals aufgeführt:

Der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften und der Hauptausschuss haben am 09.11.00 bzw. am 27.11.00 folgenden Grundsatzbeschluss gefaßt:

“Die Stadt Norderstedt gründet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stiftung mit dem Ziel, die kulturelle Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Musik, Tanz, Theater und bildende Kunst durch die Musikschule des FORUM Norderstedt zu fördern.”

Die vorliegende Satzung (Anlage 1) wurde gemeinsam mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium, der Finanzaufsicht der Kommunalaufsicht sowie der Oberfinanzdirektion überarbeitet. Auf den Bericht in der Sitzung des Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften am 10.05.01 sowie anschließend im Hauptausschuss am 21.05.01 (siehe Anlage 2 zur Vorlage B 01/0142.1) wird Bezug genommen. Es erfolgte eine Abstimmung mit den potentiellen Stiftern am 21.05.01, wo deren Änderungswünsche berücksichtigt wurden. Diese Fassung liegt den o.g. Gremien zur Prüfung vor. Seitens der Oberfinanzdirektion gibt es keine Bedenken. Die Kommunalaufsicht empfiehlt zwar die Verpflichtung der Stadt nicht ins Stiftungsgeschäft / die Stiftungssatzung aufzunehmen, sondern über einfache Verträge zu regeln, in diesem Fall wäre die Stadt jedoch kein Stifter mehr. Da die Stiftungssatzung / das Stiftungsgeschäft ein Marketinginstrument zur Akquise zusätzlicher Stifter ist, sollte die Stadt jedoch trotz dieser Bedenken mit ihren Verpflichtungen in der Stiftungssatzung / im Stiftungsgeschäft verbleiben, allerdings wie von der Kommunalaufsicht empfohlen auf verbindliche Rückfallklauseln und Kündigungsrechte in den abzuschließenden Verträge achten.

Auf diese Weise sind die Voraussetzungen für die Gründung einer Stiftung bürgerlichen Rechts gegeben.

Der Rotary Club Norderstedt hat eine Absichtserklärung in Höhe von 30.000 DM abgegeben, die Norderstedter Bank wird eine Summe von 50.000 DM stiften, Frau Ilse Höppner hat sich bereit erklärt, einen Teil der Grafikensammlung ihres verstorbenen Mannes im geschätzten Wert von 83.000 DM zu übereignen.

Die Stadt Norderstedt wird das Grundstück am Gymnasium Harksheide zur Nutzung überlassen, die Geschäftsbesorgung der Stiftung durch die Musikschule des FORUM, die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt sowie nicht zweckgebundene Erbschaften einbringen. Das Grundstück am Gymnasium Harksheide kann zu gegebener Zeit durch die Stiftung bebaut werden (siehe Vermerk des Teams Planung, Anlage 3 zur Vorlage B 01/0142.1). Der Wert des Grundstückes beträgt nach Auskunft der Liegenschaftsabteilung DM 350,00 pro m², d.h. ca. 525.000 DM (siehe Anlage 4 zur Vorlage B 01/0142.1). Mit dem Gymnasium Harksheide wurden umfangreiche Abstimmungen vorgenommen. Nach Beschluss der Schulkonferenz vom 30.05.01 gibt es seitens der Schule keine Bedenken (siehe Anlage 5 zur Vorlage B 01/0142.1).

Wesentliche Änderungen der Stiftungssatzung gegenüber den bisher dem Ausschuss vorgelegten Fassungen

- Die Präambel wurde auf Anraten der Stiftungsaufsicht gekürzt
- Das Grundstück wird nicht der Stiftung als Eigentum übertragen sondern zur Nutzung überlassen, sobald das Kapital für eine Bebauung vorhanden ist.
- Das Kuratorium wurde ersatzlos gestrichen. Die Aufgaben wurden dem Stiftungsrat übertragen. Auf diese Weise sind der zuständige Fachdezernent sowie die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Städtepartnerschaften nicht in zwei Gremien vertreten.
- Der ursprüngliche Plan, pro gestiftete 50.000 DM einen Sitz im Kuratorium / Stiftungsrat zu bekommen, wurde dahingehend geändert, dass ab einer Zustiftung in Höhe von DM 50.000 ein Anrecht auf einen Sitz im Stiftungsrat besteht. Auf diese Weise soll der Stiftungsrat arbeitsfähig bleiben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

- Weitere Änderungen betrafen die Einladungsfristen sowie den Turnus der Sitzungen der Gremien.
- Ergänzt wurden Regelungen für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern.
- Die Stiftung erhält die Möglichkeit der entgeltfreien Nutzung städtischer Räume.

Neben den im Stiftungszweck ausdrücklich genannten Förderungsmöglichkeiten ist auch die Förderung von Projekten möglich. Nach Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion muss die Förderung allerdings in Form einer individuellen Teilnehmerförderung vorgenommen werden.

Die Gründung der Stiftung soll zeitnah zum Musical Projekt Anatevka im Juli 2001 erfolgen, um bei den Vorstellungen potentielle Stifter zu gewinnen.

Dem Ausschuss für junge Menschen wird in seiner Sitzung am 06.06.01 bezüglich der Überlassung des Grundstückes am Gymnasium Harksheide Bericht erstattet.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------